



Satzung
zur 2. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten
für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
und in Kindertagespflege der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde
(Elternbeitragssatzung vom 06. November 2014,
zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2015)

vom 29. September 2016

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in jeweils gültiger Fassung, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 28. September 2016 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Zusätzliche Betreuungsangebote
der Elternbeitragssatzung vom 06. November 2014, in zuletzt gültiger Fassung vom 16.
Juli 2015

wird in den Absätzen 1 bis 3 und 5 wie folgt ab 01. September 2017 neu gefasst.

(1) Über die im Betreuungsvertrag festgelegte Zeit innerhalb der Öffnungszeiten kann in Ausnahmefällen Mehrbetreuung in Anspruch genommen werden.

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde ein Entgelt von 1/180 der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten nach § 9 Abs. 1,
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1/180 der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten nach § 9 Abs. 1,
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1/120 der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten nach § 9 Abs. 1.

Die Überschreitung der Betreuungszeit bei 4,5 / 6 / 7,5 / 9 bzw. 9,5 Stunden in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege und bei 5 Stunden im Hort während der Schulzeit darf innerhalb eines Monats nur dreimal in Anspruch genommen werden. Andernfalls ist der nächst höhere Elternbeitrag für diesen Monat zu zahlen.

(2) Für Hortkinder die in den Ferien oder an schulfreien Tagen eine Mehrbetreuung in Anspruch nehmen wird ein zusätzlicher Elternbeitrag als Tagessatz von 4,85 € bei einer regulären Betreuung von 6 Stunden und 6,45 € bei einer regulären Betreuung von 5 Stunden erhoben.

(3) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 25,00 € erhoben.

(5) In den Kindertageseinrichtungen können im Rahmen der festgeschriebenen Kapazität Gastkinder für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf besteht. Für Gastkinder beträgt der Beitragssatz pro Tag 1/20 der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten nach § 9 Abs. 1. Die Aufnahme erfolgt für den beantragten Zeitraum durch Abschluss eines Betreuungsvertrages für Gastkinder. Die Satzungsregelungen zur Beitragsermäßigung und zum Beitragserlass finden auf Gastkinder keine Anwendung.

Artikel 2

§ 6 Kündigung

der Elternbeitragssatzung vom 06. November 2014, in zuletzt gültiger Fassung vom 16. Juli 2015

wird wie folgt neu gefasst:

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen schriftlich kündigen, bei

- unentschuldigtem Fehlen eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
- wiederholter Nichtbeachtung der Pflichten der Personensorgeberechtigten nach dem SächsKitaG, dieser Satzung oder der Hausordnung der Einrichtung,
- der Betreuung des Kindes festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete oder das Wohl der anderen betreuten Kinder gefährdet ist,
- Nichtentrichtung des Elternbeitrages und des Essengeldes für zwei aufeinander folgende Monate trotz erfolgter Mahnung. Gleichzeitig wird das Vollstreckungsverfahren eingeleitet.

Artikel 3

§ 7 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte der Elternbeitragssatzung vom 06. November 2014, in zuletzt gültiger Fassung vom 16. Juli 2015

wird im Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

Artikel 4

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte der Elternbeitragssatzung vom 06. November 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2015

wird der Absatz 2 ab 01. Januar 2017 wie folgt neu gefasst:

(2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung geregelt und damit Bestandteil der Satzung.

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt

bei Krippen für eine tägliche Betreuungszeit von 9 Stunden	200,17 €/Monat
bei Kindergärten für eine tägliche Betreuungszeit von 9 Stunden	117,36 €/Monat
bei Horten für eine tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden	68,17 €/Monat
und in der Kindertagespflege für eine tägliche Betreuungszeit von 9 Stunden	200,17 €/Monat

Absatz 2 wird ab 01. September 2017 wie folgt neu gefasst:

(2) Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die durchschnittlichen Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die daraus resultierenden Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:

- eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

23 Prozent der Betriebskosten,

- eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

30 Prozent der Betriebskosten,

- eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit für Kinder der 1. – 4. Klassen

30 Prozent der Betriebskosten.

Die Elternbeiträge werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde veröffentlicht und treten jeweils am 01.09. des laufenden Jahres in Kraft.

Absatz 7 wird wie folgt geändert:

(7) Wird ein Kind erstmalig in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege und erst nach dem 15. des Monats aufgenommen, so ist für diesen Monat nur der hälftige Elternbeitrag zu entrichten. In allen anderen Fällen ist bei einer Aufnahme bzw. Abmeldung innerhalb des Monats auch für diesen Monat stets der volle Elternbeitrag zu bezahlen. Für Gastkinder entsteht die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der Betreuung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit.

Artikel 5

§ 16 Betreuung außerhalb der Heimatgemeinde der Elternbeitragssatzung vom 06. November 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2015

wird im Absatz 1 wie folgt geändert:

(1) Kinder, deren Personensorgeverrechtigte Einwohner der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde sind, können auch Einrichtungen in anderen Gebietskörperschaften besuchen. Dies ist der Stadt vor der Aufnahme in die Kindereinrichtung bzw. Kindertagespflege durch die Personensorgeberechtigten anzuzeigen. Die Erstattung des Gemeindeanteils wird gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 SächsKitaFinVO der aufnehmenden Gemeinde erstattet.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt: Dippoldiswalde, den 29. September 2016


J. Peter
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO :

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.


Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk:

Abdruck im Amtsblatt erfolgt am: 04. November 2016


J. Peter
Oberbürgermeister

